

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 274/21

vom

21. September 2021

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 2021 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, den Richter Dr. Grüneberg sowie die
Richterinnen Dr. Menges, Dr. Derstadt und Ettl

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird
abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende
Aussicht auf Erfolg bietet.

Dem vom Beklagten selbst gestellten Antrag vom 21. August 2021 auf
Verlängerung der Frist zur Begründung der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Pfälzischen
Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. April 2021 über den 23. Au-
gust 2021 hinaus kann nicht entsprochen werden, weil ein solcher Antrag

wirksam nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 20. November 2019 - VII ZR 139/19, juris).

Ellenberger

Grüneberg

Menges

Derstadt

Ettl

Vorinstanzen:

LG Zweibrücken, Entscheidung vom 26.04.2019 - 2 O 4/18 -

OLG Zweibrücken, Entscheidung vom 21.04.2021 - 7 U 149/19 -